

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.10 Abfallentsorgung

Datum:
21.11.2024

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|----------------------------|----------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 05.12.2024 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 12.12.2024 | Entscheidung |

Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 05.11.2024 (Anlage B) beschlossen.

Finanzierung:

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr 2025

| | |
|--|-----------------------|
| Gebühreneinnahmen | 2.701.559 Euro |
| Verwertungserlöse | 229.690 Euro |
| Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 217.315 Euro |
| sonstige Erträge | 47.450 Euro |
| Summe der Erträge | 3.196.014 Euro |
| ansatzfähige Unternehmerkosten | 1.088.999 Euro |
| ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten | 1.942.215 Euro |
| ansatzfähige Personal- und Sachkosten | 164.800 Euro |
| Summe der Aufwendungen | 3.196.014 Euro |
| Überschuss (+) / Defizit (-) | 0 Euro |

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen

aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Seit dem 01.01.2019 sind die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld (WBC) als Auftraggeber für alle erbrachten Leistungen des Entsorgungsunternehmens der Rechnungsempfänger. Durch die WBC erfolgt dann eine Weiterberechnung der Teilleistungen an die beteiligten Kommunen. Hierfür erhebt sie einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag. Eine direkte Abrechnung des Entsorgungsunternehmens mit den einzelnen Kommunen ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr zulässig.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 203.643 € (+6,81 %).

Bei den Unternehmerkosten ist eine Kostensteigerung von 33.019 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Wesentlichen ist dies auf eine Preiserhöhung des Unternehmers im Rahmen der vertraglichen Preisgleitklausel zurückzuführen. Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich nicht.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2025 mitgeteilt. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich bei der Grundgebühr, sowie bei vielen Abfallfraktionen Änderungen bei den Entsorgungs- und Verwertungsgebühren.

Nachfolgend die Abfallfraktionen mit den größten Gebührensteigerungen: Restmüll +22,10 €/t, Papier +8,00 €/t, Altholz +7,00 €/t.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren stabilisiert haben. Aufgrund der aktuellen Entwicklung sind aber beim Restmüll (+ 150 t), beim Biomüll (+ 300 t) sowie beim Papier (- 130 t) und beim Sperrmüll (+ 30 t) sowie bei den Grünabfällen am Wertstoffhof (+ 50 t) Mengenanpassungen zu berücksichtigen. Bei den weiteren Abfallfraktionen ergeben sich nur unwesentliche Mengenänderungen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 186.324 € steigen.

Die Personal- und Sachkosten sinken gegenüber dem Vorjahr um 15.700 €. Hier entfällt im Wesentlichen ein Ansatz von Beratungskosten in Höhe von 10.000 €.

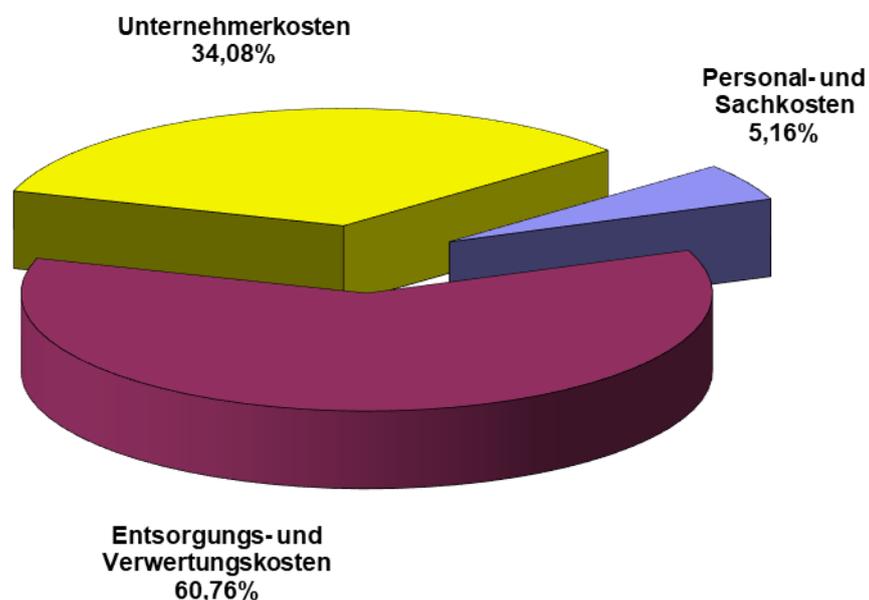
Der Kreis Coesfeld hat auch bereits die für 2025 zu erwartenden Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird mit einem Erlös von 160,00 €/t (+ 82,50 €/t) gerechnet. Beim Elektroschrott wird mit

geringeren Erlössätzen geplant. Für die Elektrogeräte der Sammelgruppe 2 (IT-Geräte) sowie für Kühlgeräte (Sammelgruppe 1) werden keine Verwertungserlöse gezahlt. Durch die Erhöhung bei den Verwertungserlösen für Altpapier ergibt sich ein Mehrerlös gegenüber dem Vorjahr von 38.685 €. Unter Berücksichtigung der Erlöse beim E-Schrott und beim Altmetall ist bei den Verwertungserlösen insgesamt ein Anstieg von rd. 34.300 € zu verzeichnen.

Bei den weiteren Erlösen bleibt der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems für Abfallberatung und die Glascontainerstandorte mit 46.200 € konstant. Aus diesem Erstattungsbetrag trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 34.615 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Entsorgungs- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 60,76 %.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 15.12.2022) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Das Jahr 2023 wurde mit einem Defizit von 149.321 € abgeschlossen. Dieses konnte durch die Verwendung von Überschüssen aus 2019 (41.636 €) und 2021 (107.685 €) vollständig ausgeglichen werden.

Aus dem verbleibenden Überschuss des Jahres 2021 von 167.750 € wurde für die Kalkulation der Gebühren 2024 ein Teilbetrag von 150.435 € angesetzt. Der noch offene Restbetrag von 17.315 € ist nun für 2025 zu berücksichtigen. Die Abrechnung des Jahres 2022 ergab einen Überschuss von 361.652 €. Ein Anteil von 50.000 € wurde bei der Kalkulation für 2024 angesetzt. Für die Kalkulation 2025 soll nun ein Teilbetrag von 200.000 € verwendet werden. Der dann noch offene Restbetrag von 111.352 € wird dann im Jahr 2026 Berücksichtigung finden.

Es wird daher vorgeschlagen, Überschussanteile aus den Jahren 2021 und 2022 von insgesamt 217.315 € bei der Kalkulation für das Jahr 2025 anzusetzen.

Dies führt dazu, dass sich die umlagefähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr letztendlich um rd. 152.150 € erhöhen (+ 5,97 %). Durch den Ansatz von Betriebsergebnissen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich können für das Jahr 2025 zunächst größere Gebührensprünge vermieden werden. Die Erhöhung bei den umlagefähigen Kosten ist überwiegend auf die gestiegenen Entsorgungs- und Verwertungskosten zurückzuführen.

4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2025 und 2024 miteinander verglichen.

| Zusammenfassung | | | | |
|-------------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Kostenart/Erlösart | Gesamtgebiet | | Vergleich z. Vorjahr | Vergleich in Prozent |
| | 2025 | 2024 | | |
| Unternehmerkosten | 1.088.999 € | 1.055.980 € | + 33.019 € | + 3,13 % |
| Entsorgungs- und Verwertungskosten | 1.942.215 € | 1.755.891 € | + 186.324 € | + 10,61 % |
| Personal- und Sachkosten | 164.800 € | 180.500 € | - 15.700 € | - 8,70 % |
| ansatzfähige Kosten | + 3.196.014 € | + 2.992.371 € | + 203.643 € | + 6,81 % |
| Verwertungserlöse | 229.690 € | 195.375 € | + 34.315 € | + 17,56 % |
| Sonstige ordentliche Erlöse | 47.450 € | 47.150 € | + 300 € | + 0,64 % |
| ansatzfähige Erlöse | - 277.140 € | - 242.525 € | + 34.615 € | + 14,27 % |
| Berücksichtigung Betriebsergebnisse | - 217.315 € | - 200.435 € | + 16.880 € | + 8,42 % |
| umlagefähige Kosten | 2.701.559 € | 2.549.411 € | + 152.148 € | + 5,97% |

5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt. Bei den 1.100 l Containern werden die Gefäßzahlen bei der wöchentlichen und 14-täglichen Leerung relativ stabil bleiben. Außerdem werden die Auswirkungen aus der Gewerbeabfallverordnung berücksichtigt.

6. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

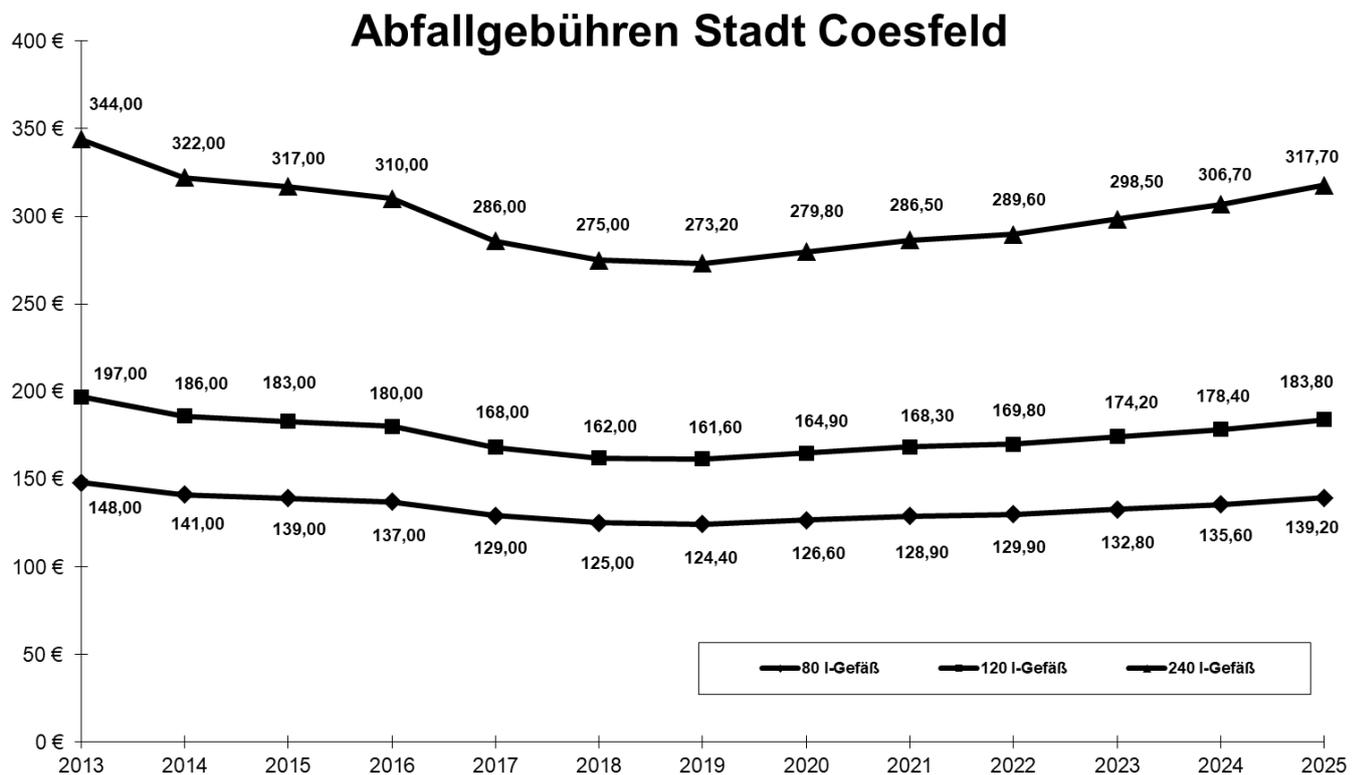
Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß beträgt auch weiterhin 43,00 €. Der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2025 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

| | 2024 | Vorjahr | Abweichung |
|---------------------|-----------------|----------|------------|
| 80 l-Restmüllgefäß | 139,20 € | 135,60 € | + 2,7 % |
| 120 l-Restmüllgefäß | 183,80 € | 178,40 € | + 3,0 % |
| 240 l-Restmüllgefäß | 317,70 € | 306,70 € | + 3,6 % |

| | 2024 | Vorjahr | Abweichung |
|--|-------------------|------------|------------|
| 1,1 m ³ -RM-Container bei 14-täglicher Leerung | 2.503,50 € | 2.403,00 € | + 4,2 % |
| 1,1 m ³ -RM-Container bei wöchentlicher Leerung | 4.956,90 € | 4.756,00 € | + 4,2 % |
| Zusatzgefäß Biomüll | 43,00 € | 43,00 € | |
| Abschlag für Eigenkompostierung | 50,00 € | 50,00 € | |

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:



Anlagen:

Anlage A: 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld.

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 05.11.2024